

FORUM MUSIKWISSENSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT HAMBURG E. V.

SATZUNG

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen FORUM MUSIKWISSENSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT HAMBURG e. V. Er hat seinen Sitz an den Instituten für Historische und Systematische Musikwissenschaft der Universität Hamburg, Neue Rabenstraße 13, 20354 Hamburg.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung. Der Verein hat die Aufgabe, die Musikwissenschaft als Teil einer umfassenden kritischen Kulturwissenschaft in Forschung und Lehre zu fördern, auszubauen und den gegenwärtigen Erfordernissen anzupassen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einwerbung von Sachmitteln für Bibliothek und Sammlungen, Organisation von Gastvorträgen und Exkursionen, Vergabe von Preisen und Stipendien, Unterstützung von kleineren Forschungsvorhaben an den Instituten für Historische und Systematische Musikwissenschaft der Universität Hamburg und Ermöglichung des Erwerbs einschlägiger Publikationen zu vergünstigten Preisen für seine Mitglieder.

Die Mitglieder des Vereins haben Gelegenheit, sich in besonderen Veranstaltungen über Ziele, Methoden und Ergebnisse aktueller musikwissenschaftlicher Forschungen zu informieren.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Nachweis der Verwendung der Vereinsmittel für die satzungsmäßigen Zwecke ist in den Rechnungsbüchern des Vereins zu führen. Die Mitarbeit in Organen und Gremien des Vereins ist ehrenamtlich.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche die Satzung des Forums Musikwissenschaft an der Universität Hamburg e. V. anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beantragt und nach Beschluss des Vorstands durch Zahlung des Jahresbeitrags erworben. Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Musikwissenschaft besondere Verdienste erworben haben; sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Sie kann durch einfache schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres beendet werden.

Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands entzogen werden, wenn ein Mitglied

a) trotz Mahnung nach Ablauf zweier Geschäftsjahre den Beitrag für beide Zeiträume nicht bezahlt hat, oder wenn es

b) den Interessen des Vereins in erheblichem Maße zuwiderhandelt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu schriftlicher oder mündlicher Stellungnahme zu geben. Wenn innerhalb angemessener Frist keine Stellungnahme erfolgt, kann der Vorstand ohne Anhörung der/des Betreffenden entscheiden.

4. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

5. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Einladung in Textform einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Der Einladung sind das Protokoll der jeweils vorausgehenden Mitgliederversammlung sowie der Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr beizufügen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und dessen Entlastung,
2. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts,
3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
4. Bestellung zweier Rechnungsprüfer/innen und zweier stellvertretender Rechnungsprüfer/innen,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
8. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

6. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertreterinnen/Stellvertretern, nämlich der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Die drei Vorstandsmitglieder teilen sich die Aufgaben der Geschäftsführung.

Zwei Vorstandsmitglieder sollten, ein Vorstandsmitglied muss dem Lehrkörper des Musikwissenschaftlichen Instituts angehören. Die/Der Vorsitzende und ihre/seine beiden Stellvertreter/innen können den Verein jeweils allein repräsentieren und gerichtlich vertreten.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist bzw. bis die Entlastung erteilt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

Dem Vorstand obliegen die Führung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins sicherzustellen.

Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl in dasselbe Amt ist zulässig.

Beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Juli 2017

7. Regelung der Geschäftsordnung.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich sowie unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Alle Versammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins; sie werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

8. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge; sie werden zu Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus fällig und sind spätestens am 31. März des jeweiligen Jahres einzuzahlen, von Neumitgliedern innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Aufnahme in den Verein. Über die Höhe der Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Institute der Historischen und Systematischen Musikwissenschaft der Universität Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.